

Merkblatt für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)

1. Aufgabe der Sozialhilfe, Zuständigkeit

Menschen, die in einer Notlage sind, die sich nicht aus eigener Kraft bewältigen können und denen die erforderliche Hilfe auch nicht von Angehörigen oder von anderer Seite zuteil wird, können Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Dabei ist es nach einem der elementaren Grundprinzipien der Sozialhilfe deren Aufgabe, ein menschenwürdiges Leben zu sichern (§ 1 SGB XII). Die Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch XII sind Teil eines staatlichen Systems der sozialen Sicherung der Bürger. Zu diesem System gehören auch die gesetzliche Sozialversicherung (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung), die Versorgung der Kriegsoffer sowie die Wohngeld- und Kindergeldleistungen. Gegenüber diesen Leistungen ist die Sozialhilfe nachrangig. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht demnach nicht, wenn jemand die erforderliche Hilfe von anderen Sozialhilfeträgern erhält (§ 2 SGB XII). Zuständig für die Sozialleistungen sind die im Sozialgesetzbuch (SGB) genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden; sie werden als Leistungsträger bezeichnet. Für die Sozialhilfe sind regelmäßig die Landkreise und kreisfreien Städte sachlich zuständig, in Einzelfällen die sog. örtlichen Träger (§ 3 SGB XII). Örtlich zuständig ist grundsätzlich der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich sich die nachfragende Person im Zeitpunkt des Bedarfs tatsächlich aufhält (§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Bei Heimbewohnern kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt vor dem Heimantritt an (§ 98 Abs. 2 SGB XII). Über die Aufgaben und Hilfen der einzelnen Leistungsträger geben die Mitarbeiter der Verwaltungsbehörden (Gemeindeverwaltung, Stadtverwaltung, Kreisverwaltung) nähere Auskünfte. Sie beraten auch über Rechte und Pflichten der Bürger gegenüber den einzelnen Leistungsträgern (§ 11 Abs. 1, 2 SGB XII, § 14 SGB I).

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Leistungsgewährung ist das SGB XII. Ist nach diesem Gesetz Hilfe zu gewähren, so hat der Leistungsberechtigte bzw. die nachfragende Person darauf einen Rechtsanspruch (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, § 39 SGB I). Über Form und Maß der Sozialhilfe entscheidet das Sozialamt nach pflichtmäßigem Ermessen, soweit das Gesetz das Ermessen nicht ausschließt (§ 9, 10, 17 Abs. 2 SGB XII).

3. Aufgaben der Verwaltung

Die Mitarbeiter der Verwaltung prüfen, wie der jeweiligen Notlage am besten begegnet werden kann und welche Hilfen im Einzelfall ggf. in Frage kommen. Die Behörde hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die Behörde hat dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für den Antragsteller bzw. Leistungsberechtigten günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 1 und 2 SGB X). Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für geboten hält (§ 21 Abs. 1 SGB X). Die Mitarbeiter der Verwaltung stellen außerdem wegen des Nachranges der Sozialhilfe fest, ob die nachfragende Person eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen hat, ob Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen oder ob Angehörige ihr helfen können. Das Nachrangprinzip der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) erfordert auch eine Prüfung, ob unterhaltspflichtige Angehörige ihren Verpflichtungen nachkommen. Ist dies nicht der Fall, so leistet der Sozialhilfeträger und nimmt die Unterhaltsverpflichtungen – soweit sie ohne Gefährdung des eigenen Unterhalts dazu in der Lage sind – in Anspruch. Ob und inwieweit dies geschieht, entscheidet der Träger der Sozialhilfe der Situation des Einzelfalles entsprechend.

4. Einkommen und Vermögen

Grundsätzlich muss jeder der Sozialhilfe bezieht vor Inanspruchnahme seine Arbeitskraft, sein Einkommen und sein Vermögen (§ 2 SGB XII) sowie seine gegen Unterhaltsverpflichtete

und andere Dritte (z.B. Versicherungsträger u.ä. Stellen) zustehenden Ansprüche, falls diese im Zeitpunkt des vorhandenen Bedarfs realisierbar sind, zur Beschaffung seines Bedarfs und desjenigen seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen.

5. Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat insbesondere

5.1 alle Tatsachen anzugeben, die für eine Leistung erheblich sind, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I);

5.2 Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

Diese Mitwirkungspflicht bezieht sich in erster Linie auf die in den häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Sozialhilfeempfängers eingetretenen Veränderungen. Diese Mitwirkungspflicht besteht besonders dann, wenn

- a) die nachfragende Person und ihre im Haushalt lebenden Angehörigen Einkünfte erzielen, die dem Sozialamt noch nicht bekannt sind – auch wenn nur vorübergehend – z.B. durch Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigungen oder Nebentätigkeiten), durch vermieten von Zimmern, Bewilligungen von Renten, Pensionen, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lottogewinn, Erbschaft usw.). Dem Sozialamt ist ebenfalls der Bezug von Naturalleistungen (Wohnung, Kost) sowie eine Forderung oder die Entstehung einer Forderung gegen einen anderen mitzuteilen;
- b) sich der Bestand des vorhandenen Vermögens (z.B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzungen) ändert.
- c) ein mitunterstützter Angehöriger den Haushalt, wenn auch nur vorübergehend verlässt (z.B. bei Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Besucherreise, Tod eines Haushaltsangehörigen u.a.);
- d) ein Angehöriger im Haushalt aufgenommen wird;
- e) die Wohnung gewechselt wird; vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft hat der Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die maßgeblichen Umstände des Umzuges in Kenntnis zu setzen;
- f) ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt worden ist (z.B. Rente aus der Sozialleistung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Unterhaltshilfe, Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Krankengeld, Kindergeld u.ä.);
- g) ein Rechtsmittel (z.B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialversicherungsträger (vgl. Buchstabe f) eingelegt wird;
- h) der Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch Dritte erlitten hat;
- i) der Leistungsberechtigte eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend macht.

Diese Mitwirkungspflicht obliegt bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Hilfesuchenden oder Leistungsberechtigten deren gesetzlichen Vertretern.

6. Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers
- a) zur mündlichen Erörterung des Antrags – auf Antrag erstattet das Sozialamt in diesem Fall die Auslagen (Fahrtkosten usw.) – oder zur Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich bei der Behörde erscheinen (§ 61 SGB I).
 - b) sich medizinischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist (§ 62 SGB I).
7. Der Mitwirkungspflicht des Bürgers sind allerdings Grenzen gesetzt. Die Mitwirkung muss beispielsweise in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung stehen. Allerdings kann eine Mitwirkung nicht gefordert werden, wenn sie für den Bürger aus wichtigem Grund nicht zumutbar ist oder wenn sich die Behörde durch einen geringen Aufwand als der Betroffene die erforderlichen Erkenntnisse selbst beschaffen kann (§ 65 SGB I).

Folgen fehlender Mitwirkung

8. Kommt derjenige, der Sozialhilfe beantragt, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts deutlich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen soweit die Voraussetzung der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert (§ 66 Abs. 1 SGB I).

9. Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen (§ 66 Abs. 2 SGB I).

10. Wer seine häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an das Sozialamt unterlässt, gefährdet die gesetzmäßige Durchführung der Sozialhilfe. Abgesehen davon, dass die aufgrund fehlender, unzureichender oder falscher Angaben geleistete Hilfe zurückgefordert werden kann, setzt sich die nachfragende Person bzw. der Leistungsberechtigte einer Strafverfolgung wegen Betrugs aus (§ 263 Strafgesetzbuch).

11. Auch Leistungsberechtigte nach dem SGB XII müssen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine zumutbare Tätigkeit annehmen und an entsprechenden Vorbereitungen teilnehmen (§ 11 Abs. 3 Sätze 3, 4 SGB XII). Lehnen Leistungsberechtigte entgegen ihrer Verpflichtung die Aufnahme einer Tätigkeit ab, vermindert sich der maßgebende Regelsatz nach vorheriger Belehrung in einer ersten Stufe um bis zu 25 von Hundert, bei wiederholter Ablehnung in weiteren Stufen um jeweils bis zu 25 von Hundert (§ 39 Abs. 1 SGB XII).

12. Mit der Krankenversicherungskarte, die auf Anmeldung des Sozialhilfeträgers / einer vom Sozialhilfeträger beauftragten Behörde von einer Krankenkasse ausgestellt wurde, ist sorgsam umzugehen. Ein Verlust ist sofort der zuständigen Krankenkasse / dem Sozialhilfeträger oder der von ihm beauftragten Behörde anzuzeigen. Die Kosten für eine

Ersatzkarte sind vom Leistungsberechtigten zu tragen. Eine missbräuchliche Anwendung ist auszuschließen. Falls die gewährte Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII eingestellt wird, darf ab dem Tag der Leistungseinstellung diese Krankenversicherungskarte nicht mehr verwendet werden. Sie / und Ihre Familienangehörigen sind nach Wegfall der Bedürftigkeit verpflichtet, die betreffende(n) Krankenversicherungskarte(n) unverzüglich an den Sozialhilfeträger / die vom Sozialhilfeträger beauftragte Behörde zurückzugeben. Dies gilt auch bei Umzug in den Bereich eines anderen Sozialhilfeträgers. Kosten, die durch missbräuchliche Anwendung entstehen, werden in Rechnung gestellt. Wird mit der Krankenkassenkarte Missbrauch getrieben, so kommt dieses dem Tatbestand des Betruges gleich und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Kosten

13. Wer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres die Voraussetzung für die Gewährung der Sozialhilfe für sich selbst oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt, ist nach § 103 SGB XII zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet (Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten).

14. Der Erbe des Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten / Lebenspartners, falls dieser vor dem Leistungsberechtigten stirbt, ist nach Maßgabe des § 102 SGB XII zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten; der Erbe haftet aber nur mit dem Nachlass.

Schutz der Sozialdaten

15. Angaben der nachfragenden Person über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und anderen nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Offenbarung gesetzlich erlaubt ist (§ 67 SGB X). Der in § 118 SGB XII ermöglichte Datenabgleich kann ohne Einwilligung der Leistungsberechtigten erfolgen.

Ich / Wir bestätigen hiermit den Erhalt des „Merkblattes für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)“. Ein Exemplar ist in meinem / unseren Besitz.

Unterschrift der nachfragenden Person / des Leistungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des Ehegatten / Lebenspartners

Informationen zur Datenverarbeitung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Zusammenhang mit der Durchführung der dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB XII)

Sie haben beim Landkreis Harz wegen Sozialleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) / Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) nachgefragt. Die Bearbeitung Ihres Anliegens erfordert eine Verarbeitung (beispielsweise das Erheben, das Erfassen, die Speicherung, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung) Ihrer personenbezogenen Daten durch die Behörden des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (aufgeführt unter Nr. 4). Mit den folgenden Hinweisen werden Sie über diese Datenverarbeitung informiert.

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle und des Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche Stelle ist die Sozialagentur Sachsen-Anhalt als Behörde des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe des Landes Sachsen-Anhalt / des Trägers der Eingliederungshilfe, vertreten durch den Direktor. Den Direktor und auch den Datenschutzbeauftragten der Sozialagentur können Sie über folgende Kontakte erreichen:

Geschäftsstelle ► Magdeburger Straße 38, 06112 Halle (Saale)
Telefon ► 0345 – 6815 800 (Zentrale)
Telefax ► 0345 – 6815 803
E-Mail ► Post@sozag.ms.sachsen-anhalt.de
E-Mail: ► datenschutzbeauftragter.sozialagentur@sozag.ms.sachsen-anhalt.de
Internet ► <https://sozialagentur.sachsen-anhalt.de>

2. Zwecke der Datenverarbeitung

Das Land Sachsen-Anhalt ist als überörtlicher Träger der Sozialhilfe / als Träger der Eingliederungshilfe gemäß §§ 28, 28a Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), §§ 3, 97 Abs. 2 SGB XII, § 94 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Leistungsgesetzes zuständiger Leistungsträger für Leistungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII und SGB IX.

Leistungen der Sozialhilfe in Zuständigkeit des Landes sind beispielsweise Leistungen der Hilfe zur Pflege, Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und der Blindenhilfe. Aufgabe dieser Leistungen ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Leistungen der Eingliederungshilfe in Zuständigkeit des Landes umfassen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe. Aufgabe dieser Leistungen ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Nach dem Sozialhilfe- und Eingliederungshilferecht sind die Möglichkeiten des Einzelnen, sich selbst zu helfen oder die erforderliche Leistung von anderen – auch von Trägern anderer Sozialleistungen – zu erhalten (Nachrang der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe), zu beachten.

Um feststellen zu können, ob Ihnen Leistungen nach dem SGB XII / SGB IX zu gewähren sind oder Möglichkeiten der Selbsthilfe oder Leistungen anderer tatsächlich gegeben sind, ist die Verarbeitung (beispielsweise das Erheben, das Abfragen, die Offenlegung durch Übermittlung, die Speicherung) Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich.

3. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Erlaubnis zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die zuständigen Behörden des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (aufgeführt unter Nr. 4) zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e und Artikel 9 Abs. 4 DS-GVO in Verbindung mit §§ 35, 60 SGB I, §§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), § 23 SGB IX sowie §§ 121 ff SGB XII.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Damit die Aufgabe der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe unter Beachtung des Nachrangs erfüllt werden kann, werden Ihre personenbezogenen Daten durch die dafür zuständigen Behörden: das Sozialamt des Landkreises / der kreisfreien Stadt im Rahmen der Heranziehung gemäß § 4 Abs. 1 AG SGB XII, die Sozialagentur Sachsen-Anhalt, das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt mit Hilfe Informationstechnik gestützter Verfahren verarbeitet und soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, andere Leistungsträger (beispielsweise gesetzliche Krankenkassen, gesetzliche Pflegekassen, gesetzliche Rentenversicherung, Agenturen für Arbeit und sonstige Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, kreisfreie Städte, Landkreise, Jobcenter) beteiligt.

Zur Zahlung einer Sozialleistung erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt. Für im Einzelfall erforderliche Aufklärung medizinischer Sachverhalte werden personenbezogene Daten durch das Gesundheitsamt des Landkreises / der kreisfreien Stadt, im Falle einer Klage/ eines Rechtsmittelverfahrens durch das zuständige Sozialgericht, Verwaltungsgericht, Zivilgericht mit den jeweils nachfolgend zuständigen Obergerichten verarbeitet. Werden Sozial- bzw. Eingliederungshilfeleistungen durch Einrichtungen oder Dienste erbracht, werden personenbezogene Daten des Leistungsberechtigten an den jeweiligen Leistungserbringer übermittelt.

Durch die Firma Dataport werden personenbezogene Daten in Auszahlungslisten verarbeitet, wenn eine Sozialleistung direkt an eine Einrichtung gezahlt wird. Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland ist bei den Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 AG SGB XII nicht beabsichtigt. Die Daten werden im Übrigen nur weitergegeben, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht (beispielsweise §§ 69 ff SGB X, §§ 121 ff SGB XII) oder Sie in die Weitergabe Ihrer Daten eingewilligt haben (beispielsweise vor der Durchführung der Teilhabekonferenz gemäß § 23 Abs. 2 SGB IX).

5. Dauer der Speicherung

Die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten bemisst sich nach einer Zusammenschau der Verwirkungsregelungen in den Sozialgesetzbüchern, die eine gesetzliche Möglichkeit der Rückforderung oder dem Ersatz von Leistungen regeln. Die Speicherung erfolgt in Papierform sowie durch Informationstechnik gestützte Verfahren. Die Dauer der Datenspeicherung kann unter Beachtung von Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe d DS-GVO in Verbindung mit dem Archivgesetz Sachsen-Anhalt verlängert werden,

soweit es sich um Daten handelt, denen im öffentlichen Interesse bleibender Wert zukommt. Die Entscheidung darüber trifft das Landesarchiv Sachsen-Anhalt.

6. Ihre Rechte als Betroffene/Betroffener

Unmittelbar aus der DS-GVO resultieren für Sie gegenüber dem Verantwortlichen das Auskunftsrecht über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Artikel 15 DS-GVO), das Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten (Artikel 18 DS-GVO) und das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Artikel 21 DS-GVO).

Soweit Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen sollten, wird geprüft, ob die Voraussetzungen gegeben sind.

Für Sie besteht auch ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle	▶ Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg
Telefon	▶ 0391 81803-0
Telefax	▶ 0391 81803-33
E-Mail	▶ poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
Internet	▶ https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/service

7. Ihre Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Wer Sozialleistungen (Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beantragt oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Der Umfang Ihrer Mitwirkung sowie die Folgen bei fehlender Mitwirkung sind gesetzlich im SGB I – Allgemeiner Teil – in den §§ 60 bis 67 SGB I geregelt. Dazu gehört, dass alle Tatsachen und auch Änderungen in den Verhältnissen anzugeben sind, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ist auch der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Ebenso sind auf Verlangen des Leistungsträgers entscheidungsrelevante Unterlagen vorzulegen. Erfolgt die erforderliche Mitwirkung Ihrerseits nicht, besteht gemäß § 66 SGB I die Möglichkeit, die Leistung ganz oder teilweise zu versagen oder zu entziehen.

8. Nachweis über die Ihnen erteilten Informationen („Rechenschaftspflicht“)

Die Informationen zur Datenverarbeitung nach der DS-GVO sind Ihnen im Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten mitgeteilt worden. Der Verantwortliche muss die Einhaltung der Regelungen gemäß der DS-GVO nachweisen können. Als Nachweis, dass Ihnen gegenüber diese Informationen erfolgt sind, ist im Verwaltungsvorgang der Tag (Zeitpunkt) sowie die Form der Mitteilung (Aushändigung oder Übersendung) dokumentiert.

Ort, Datum

Unterschrift nachfragende Person/Leistungsberechtigter bzw. Betreuer

Auskunftsermächtigung und Auskunftsbeauftragung sowie datenschutzrechtliche Einwilligung

zu Gunsten des Landkreises Harz, Fr.-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, zur Mitteilung über
das Konto von

Name, Vorname

Geldinstitut/Anschrift

Konto-Nr.

- über den Kontostand
- über den Kontostand und Bewegungen auf dem Konto in den letzten
___ Monaten:

Der o. g. Landkreis Harz hat mich auf meine Mitwirkungspflicht bei der Feststellung sozialhilferechtlicher Hilfebedürftigkeit hingewiesen und mich unter Bezugnahme auf § 60 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – (SGB I – Allgemeiner Teil) gebeten, mein Geldinstitut zu ermächtigen, Auskünfte über mein dort geführtes Konto an den Fachdienst Soziales zu erteilen.

Von dem auf dem Beiblatt abgedruckten Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB I (Mitwirkungspflicht und Folgen fehlender Mitwirkungspflicht) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen.

Ich ermächtige und beauftrage hiermit das Geldinstitut, dem o. g. Landkreis Harz über mein Konto Mitteilung zu machen, und zwar in dem Umfang, wie oben angekreuzt.

Diese Erklärung gilt zugleich als datenschutzrechtliche Einwilligung gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Ort, Datum

Unterschrift
Kontoinhaber/Betreuer/Bevollmächtigter

Ermächtigungserklärung für die unbare Zahlung der Sozialhilfeleistung (Barbetrag und Bekleidungsbeihilfe) für den Landkreis Harz im Auftrag des überörtlichen Sozialhilfeträgers des Landes Sachsen-Anhalt

Überweisung auf eigenes Konto

Ich bitte, die mir zustehende laufende Leistung (Barbetrag und Bekleidungsbeihilfe) künftig auf mein nachstehend bezeichnetes Konto zu überweisen:

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Geldinstitut			
IBAN		BIC	

Erklärung

Ich verpflichte mich, dem Sozialamt des Landkreises Harz jede Änderung der Verhältnisse, welche die Zahlung oder den Anspruch selbst beeinflusst, unverzüglich mitzuteilen und überzahlte Beträge dem Sozialamt des Landkreises Harz zurückzuzahlen. Dazu beauftrage ich das jeweils kontoführende Kreditinstitut mit Wirkung auch gegenüber meinen Erben überzahlte Beträge der hilfefewährenden Stelle zurück zu überweisen, soweit das Guthaben dazu ausreicht.

Dieser Auftrag kann nur von mir – jedoch nicht von meinen Erben – bis zum 5. eines jeden Monats für die darauffolgende Zahlung widerrufen werden.

Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum

Ermächtigungserklärung für die unbare Zahlung der Sozialhilfeleistung (Barbetrag und Bekleidungsbeihilfe) für den Landkreis Harz im Auftrag des überörtlichen Sozialhilfeträgers des Landes Sachsen-Anhalt

Überweisung auf ein Fremdkonto

Ich bitte, die mir zustehende laufende Leistung (Barbetrag und Bekleidungsbeihilfe) künftig auf das nachstehend bezeichnete Fremdkonto (z.B. eines Familienangehörigen oder eines Betreuers) zu überweisen:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Geldinstitut	
IBAN	BIC

Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum

Erklärung des Fremdkontoinhabers

Der Unterzeichnende verpflichtet sich hierdurch, Tatsachen, die einer Weiterzahlung der Sozialhilfeleistungen (Barbetrag und Bekleidungsbeihilfe) an den Leistungsberechtigten

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

entgegenstehen (z.B. Ableben, Aufenthaltswechsel) unverzüglich dem Sozialamt des Landkreises Harz mitzuteilen.

Ich verpflichte mich, überzahlte Beträge der hilfgewährenden Stelle zurück zu zahlen. Dazu beauftrage ich das jeweils kontoführende Geldinstitut mit Wirkung auch gegenüber meinen Erben überzahlte Beträge dem Sozialamt des Landkreises Harz zurück zu zahlen.

Unterschrift Fremdkontoinhaber

Ort, Datum

Name

Datum

Vorname

Anschrift

Erklärung

Ich bin damit einverstanden, dass der Landkreis Harz von den Ärzten und Einrichtungen, die ich im Antrag angegeben habe oder die aus den überlassenen Unterlagen ersichtlich sind, alle ärztlichen und psychologischen Untersuchungsunterlagen anfordert, die es für die Entscheidung über meinen Antrag benötigt. Das schließt die Unterlagen ein, die diese Ärzte und Einrichtungen von anderen Ärzten und Einrichtungen erhalten haben.

Ärztliche Untersuchungen, die während des Verfahrens – beispielsweise in einem Krankenhaus oder einer Behandlungsstätte – stattgefunden haben, werde ich dem Landkreis Harz umgehend mitteilen. Wenn ich bei dieser Mitteilung nichts Gegenteiliges erkläre, bin ich damit einverstanden, dass auch die Unterlagen über diese ärztlichen Untersuchungen angefordert werden können.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass in den Fällen der Rückgriffverfahren nach § 110 und § 111 Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII – Unfallversicherung) bzw. der §§ 116 und 119 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – (SGB X – Verwaltungsverfahren) die anfallenden Gutachten, Krankheitsbefunde (Krankengeschichten) und Röntgenaufnahmen an den Landkreis Harz weitergeleitet, von ihm eingesehen und verwertet werden dürfen.

Unterschrift

Zustimmungserklärung zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Beweisurkunden

Hiermit erkläre ich

Familienname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Ort	Straße

als gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter/gesetzlicher Betreuer von

Familienname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Ort	Straße

mein Einverständnis, dass

- die Kommunale Beschäftigungsagentur
- die Deutsche Rentenversicherung
- die Knappschaft
- die Krankenkasse/Pflegekasse
- die Familienkasse
- die Agentur für Arbeit
- das Jugendamt
- die Betreuungsbehörde
- die Wohngeldbehörde
- das Sozialamt (örtlicher und überörtlicher Träger)
- Sonstige _____

- für den Zeitraum vom _____ bis _____
- dauerhaft während des Leistungsbezuges bzw. der Leistungsfeststellung

Unterlagen, Belege, Bescheide o.ä. erforderlichen Unterlagen zur Feststellung meines Leistungsanspruches nach dem 3. Kapitel, dem 4. Kapitel und dem 7. bis 9. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches an das Sozialamt des Landkreises Harz übersenden dürfen. Mit der Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zwischen Sozialamt Landkreis Harz und den o.a. Behörden bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Zusatzfragebogen Kapital-/ Sterbegeldversicherung

(bitte von der Versicherungsgesellschaft ausfüllen lassen)

Art der Verisicherung:
Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Straße/Hausnummer:
PLZ/Wohnort:

Wie lautet die Vertragsnummer?

Wie hoch ist die vereinbarte Versicherungssumme?

€

Wann ist die Versicherungssumme fällig?

Datum

Wie hoch ist die Summe der eingezahlten Beiträge derzeit?

€

Wie hoch ist der Auszahlungsbetrag bei Rückkauf derzeit?

€

Welche Kündigungsfrist ist einzuhalten?

Wurde einem Dritten ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt?

Ja Nein

Wird die Lebensversicherung zur Tilgung eines Eigenheimdarlehens eingesetzt?

Ja Nein

Besteht ein Verwertungsausschluss?

Ja Nein

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel des Versicherungsunternehmens oder Institutes

Mietbescheinigung

(vom Vermieter oder Wohnungsverwalter auszufüllen)

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname des Mieters/der Mieterin	PLZ, Ort, Straße, Hausnummer
--	------------------------------

eine Wohnung Erdgeschoss Obergeschoss Dachgeschoss rechts Mitte links
im

als Hauptmieter Untermieter bewohnt bzw. bewohnen kann.

Die Mieterin/der Mieter ist nicht mit mir verwandt.

Die Mieterin/der Mieter ist mit mir wie folgt verwandt: _____

Die Wohnung wurde von dem derzeitigen Mieter bezogen am: _____

Anzahl der Personen im Haushalt: _____

Gesamtwohnfläche: _____ m² (Haus)

Wohnfläche: _____ m² (Wohnung), davon _____ m² Balkon.

Heizungsart (bitte unbedingt ankreuzen)

- Heizöl Gas Fernwärme Flüssiggas
 Kohle Holz Sonstiges _____

Warmwasseraufbereitung

- zentral mit Heizungsanlage dezentral durch gesonderte Vorrichtung
(z.B. Durchlauferhitzer, Boiler etc.)

Die monatliche Gesamtmiete beträgt: _____ Euro, seit (Datum) _____.

In der Gesamtmiete sind enthalten: **in Euro** **in Euro**

Grundmiete: _____

Betriebskosten insgesamt (ohne Heizkosten):

Grundsteuer: _____	Hausreinigung: _____
Wasserversorgung: _____	Schornsteinfegerrechnung: _____
Müllabfuhr: _____	Hauswart: _____
Straßenreinigung/ Schneeräumung: _____	Vergütung für Möblierung: vollmöbliert: _____ teilmöbliert: _____
Abwasserentsorgung: _____	Heizungswartung: _____
Flur-/Außenbeleuchtung: _____	Gemeinschaftsantenne: _____
Gemeinschaftsantenne: _____	Vergütung für Garage/Stellplatz: _____
	Sonstiges: _____

Heizkosten insgesamt: _____

Miete insgesamt: _____

Ort, Datum, Unterschrift des Vermieters

